

Haus – und Entgeltordnung für den Bürgersaal der Gemeinde Lauf

§ 1

Überlassung des Bürgersaals

- (1) Der Bürgersaal der Gemeinde Lauf ist eine öffentliche Einrichtung und steht in ihrem Eigentum. Der Bürgersaal wird von der Gemeinde selbst für Veranstaltungen genutzt. Miteingeschlossen sind Gemeinderatssitzungen sowie überkommunale Veranstaltungen, zu der die Gemeinde einlädt.
- (2) Die Ausrichtung von Vernissagen, Kunstausstellungen, Lesungen, Vorträge und Kleinkonzerten ist möglich. Der Bürgersaal kann an Vereine für kulturelle Veranstaltungen oder Generalversammlungen vermietet werden.
- (3) Die Vermietung des Bürgersaals für Veranstaltungen mit hohem Lärmpegel sowie private Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vermietung des Bürgersaals im Rahmen einer standesamtlichen Trauung mit anschließendem Sektempfang ist generell möglich.
- (5) Die Ausrichtung von externen Seminaren im Bürgersaal ist gestattet.
- (6) Über die Überlassung des Bürgersaals entscheidet generell der Bürgermeister oder der Vertreter im Amt.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

- (1) Der Bürgersaal wird von der Gemeinde verwaltet. Jeder Veranstalter sowie Benutzer ist an Weisungen gebunden. Die Beaufsichtigung ist Sache des Veranstalters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen.
- (3) Unbefugtes Aufhalten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet. Gleiches gilt für die Betretung von Büros.

§ 3

Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume

- (1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Bei mehreren Reservierungen für einen Termin erhält derjenige den Zuschlag, der als erster bei der Gemeindeverwaltung die Reservierung vorgenommen hat. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang.

§ 4 Benutzung

(1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.

(2) Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigung auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(3) Die aufsichtspflichtigen Personen sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder und Besucher haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(4) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter. Die Grund- und Endreinigung des Cateringbereichs und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach zu erfolgen. Die Bodenreinigung wird durch Gemeinde eigene Reinigungskräfte durchgeführt. Nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister.

§ 5 Benutzung des Cateringbereichs

(1) Die Gemeinde stellt zur Nutzung des Bürgersaals den Cateringraum zur Verfügung. Das Mitbringen tragbarer Herde und Fritteusen wird untersagt. Kochen ist generell untersagt, da es sich beim Cateringbereich nicht um eine Küche handelt.

(2) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beschädigte, bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Einrichtungen, sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Anordnungspersonals sind zu befolgen.

(2) Fundsachen sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Das Fundbüro verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.

(4) Abfälle, Papier und Flaschen sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand, indem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.

(4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und andere Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 8 Entgelt

(1) Die Miete des Bürgersaals inkl. Catering- sowie Empfangsbereich beträgt (inkl. Nebenkosten) für

1. Veranstaltungen der Laufer Vereine	100 EUR
2. Trauungen mit/ohne Sektempfang	200 EUR
3. Sonstige Veranstaltungen	300 EUR

(2) Übernimmt die Gemeinde die Schirmherrschaft über Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann auf die Entgelterhebung verzichtet werden.

(3) Der jeweilige Betrag ist auf das Konto der Gemeinde Lauf zu überweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal der Gemeinde Lauf vom 11.01.2012 außer Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

Für Überlassungsverträge die bis zum 30.04.2024 abgeschlossen wurden, gelten die Regelungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal der Gemeinde Lauf vom 11.01.2012.

Lauf, 03.05. 2024



Bettina Kist,
Bürgermeisterin